

Hinweise zur Ermittlung des Einkommens und der Gebührenhöhe

Nach § 17 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für das Land Brandenburg sind die Gebühren für die Kindertagesstätten-Betreuung (Elternbeiträge) auch nach dem Einkommen der Eltern zu bemessen. Wie dieses Einkommen zu ermitteln ist und welche Einkommensnachweise zu erbringen sind, wird durch §§ 9 und 11 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung (KitaS) der Gemeinde bestimmt.

Ermittlung des Einkommens:

Summe der jährlichen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte nach § 22 EStG (wiederkehrende Bezüge wie Renten usw.)
 - sonstige steuerpflichtige Einkünfte
-

= Summe der steuerpflichtigen Einkünfte

abzüglich

- der Vorsorgeaufwendungen (pauschal 11% bei Einkünften aus Dienstverhältnissen als Beamter, Richter, Soldat oder Mandatsträger; 21% für alle anderen Einkommen)
 - Pauschalbetrag für die Werbungskosten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9a EStG oder tatsächlich durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesene Werbungskosten
 - der festgesetzten Einkommenssteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Kirchensteuer
-

= Summe der Einkünfte nach Abzug der Vorsorgeaufwendungen und Steuer

zuzüglich

- Unterhaltsleistungen für das Kind
- Unterhaltsleistungen für die Eltern
- öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes, insbesondere

- Elterngeld abzüglich des Freibetrages von 300,00 € / 150 € bei Verdopplung des Auszahlungszeitraumes (gemäß § 10 Abs. 1 BEEG)
 - der nicht rückzahlungspflichtige Teil des BaFöG
-

= Summe des zu berücksichtigten jährlichen Einkommens

geteilt durch 12 (Monate)

= **Summe des monatlichen Einkommens**

Lebt ein Elternteil nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind, so bleibt dessen Einkommen bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt. Leben die Eltern des Kindes mit diesem in einem Haushalt, dienen - auch wenn nur ein Elternteil die Personensorge ausübt - die Einkommen beider Elternteile als Grundlage für die Berechnung der Betreuungsgebühr. Etwaige Unterhaltsleistungen für das Kind bleiben in diesen Fällen jedoch unberücksichtigt.